

Persönliche Verantwortlichkeit

Der Veranstalter (Vereinsvorsitz) ist für die sichere Durchführung der Veranstaltung persönlich verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen und/oder privatrechtliche Folgen haben.

Verstöße gegen Bestimmungen, insbesondere auch gegen das Jugendschutzgesetz, können im Einzelfall mit einer erheblichen Geldbuße (bis 50.000 €) geahndet werden. Bei gravierenden Verstößen oder im Wiederholungsfall ist sogar eine Freiheitsstrafe möglich.

Damit Ihr Fest möglichst ohne unangenehme Zwischenfälle verläuft, haben wir für Sie einige Tipps und Hinweise zusammengestellt. Denn auch die Polizei ist um einen positiven Verlauf Ihrer Veranstaltung bemüht und wird im Rahmen der Möglichkeiten zum Gelingen Ihres Festes beitragen.

Ihre
Polizeidirektion Reutlingen
- Prävention -
Kaiserstr. 99
72764 Reutlingen
Tel. 07121/942-1700
praevention@pdrt.bwl.de

*

Die Durchführung der alljährlichen Vereinsfeste im Landkreis Reutlingen geht zum Teil auf historisch begründete Traditionen zurück und bereichert das Zusammenleben in den Städten und Gemeinden.

In der Vergangenheit war jedoch zu beobachten, dass solche Veranstaltungen zunehmend von jungen Menschen besucht wurden, die bis in die frühen Morgenstunden durch übermäßigen Alkoholkonsum und dessen Folgen auffielen.

Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, sollen mit diesem Falblatt den Festveranstaltern Informationen, Tipps und Hinweise der Polizei, insbesondere zu jugendschutzrechtlichen Bestimmungen, an die Hand gegeben werden.

Die Polizeidirektion Reutlingen wird bei Veranstaltungen mit jungem Publikum verstärkt Kontrollen durchführen und festgestellte Verstöße konsequent ahnden.

*

Organisation

und

Durchführung

von

Veranstaltungen

Tipps Ihrer Polizei für Veranstalter



www.polizei-reutlingen.de

Anwesenheit Jugendlicher

- Im Veranstaltungsraum sollte gut sichtbar (durch Plakate) auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hingewiesen werden.
- Weisen Sie das Personal in die Jugendschutzbestimmungen ein und achten Sie auf deren strikte Einhaltung.
- Planen Sie Einlasskontrollen.
- Ein getrennter Ein- und Auslass, ggf. ein „Korridor“ zur Toilette, hat sich bewährt.
- Kein Einlass für Betrunkene.
- Führen Sie die Alterskontrollen sehr sorgsam durch. Ohne Alterskontrolle kein Einlass.
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne „Erziehungsbeauftragte Person“ gar nicht und Jugendliche von 16 bis 18 Jahren bis max. 24 Uhr anwesend sein.
- Lassen Sie sich die Berechtigung des Erziehungsbeauftragten mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten schon bei der Einlasskontrolle nachweisen.
- Veranlassen Sie um 24 Uhr Lautsprecherdurchsagen und fordern Sie Jugendliche zum Verlassen der Veranstaltung auf.

Abgabe alkoholischer Getränke

- Bewährt hat sich die Verwendung von verschieden farbigen Einweg-Armbänder für Jugendliche und Erwachsene bereits bei der Einlasskontrolle. Dies erspart eine weitere Alterskontrolle bei der Abgabe von Alkohol.
- Keine Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren (Dulden Sie auch kein Rauchen unter 18 Jahren).
- Keine Abgabe branntweinhaltiger Getränke (darunter fallen auch sog. Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren.
- Keine Abgabe alkoholischer Getränke an Betrunkene.
- Kalkulieren Sie die Preise so, dass alkoholfreie Getränke günstiger sind als die gleiche Menge an alkoholischen Getränken.
- Bieten Sie keine Sonderangebote oder sogenannte „Happy hours“ für alkoholische Getränke an.
- Verhindern Sie die Mitnahme alkoholischer Getränke in den Veranstaltungsraum. Lassen Sie sich deshalb den Inhalt mitgeführter Taschen und Rucksäcke zeigen. Verwehren Sie im Rahmen Ihres Hausrechts bei Verweigerung oder Mitführen von Alkohol den Einlass.

Weitere Sicherheitsmaßnahmen

- Suchen Sie rechtzeitig vor der Veranstaltung den Kontakt zu Ihrem Polizeirevier und teilen Sie die Erreichbarkeit des Verantwortlichen während der Veranstaltung mit.
- Weisen Sie schon in der Werbung für Ihre Veranstaltung in Presse und auf Plakaten auf die strikte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und die Durchführung von Alters- bzw. Ausweiskontrollen hin. Auch ein Hinweis auf den Eintrittskarten kann sinnvoll sein.
- Setzen Sie Ordner ein (Faustformel: 2 Ordner pro 100 Teilnehmer), die in Ihre Aufgabenbereiche eingewiesen und deutlich als Ordner erkennbar sind (z.B. durch Armbinde).
- Keine Überfüllung des Veranstaltungsraums
- Notausgänge und Zufahrten für Rettungskräfte unbedingt freigehalten.
- Machen Sie bei gravierenden Ordnungsstörungen konsequent von Ihrem Hausrecht Gebrauch und rufen Sie ggf. die Polizei (Notruf 110).